Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation von Klaus Kirchmayr, Grüne Frakti-

on "Verkehrssicherheit auf Fussgängerstreifen"

Datum: 15. April 2008

Nummer: 2007-312

Bemerkungen: Verlauf dieses Geschäfts

Links: - <u>Übersicht Geschäfte des Landrats</u>

- Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats

- Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft

- Homepage des Kantons Basel-Landschaft

Kanton Basel-Landschaft

2007/312 Regierungsrat

Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation von Klaus Kirchmayr, Grüne Fraktion "Verkehrssicherheit auf Fussgängerstreifen" (2007/312)

Vom 15. April 2008

Am 12. Dezember 2007 hat Klaus Kirchmayr (Grüne Fraktion) eine Interpellation betreffend "Verkehrssicherheit auf Fussgängerstreifen" eingereicht. Die Interpellation hat folgenden Wortlaut:

"Am Freitag den 7. Dezember wurde in der Ortsdurchfahrt von Aesch (Kantonsstrasse) eine junge Frau auf einem Fussgängerstreifen angefahren und verletzt. Bereits ein halbes Jahr vorher wurde ebenfalls an der Hauptstrasse in Aesch auf einem Fussgängerstreifen eine junge Mutter samt ihrem Kinderwagen von einem PW angefahren.

In diesem Zusammenhang bitte ich um die schriftliche Antwort der folgenden Fragen:

- Wie beurteilt die Regierung die Häufung von Unfällen auf Fussgängerstreifen?
- 2. Welche Massnahmen werden ergriffen um die Verkehrssicherheit für die Fussgänger in der Ortsdurchfahrt Aesch zu verbessern?
- 3. Bestehen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen, um in spezifischen Fällen auch auf Kantonsstrassen wirksame Verkehrsberuhigungen vornehmen zu können?"

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Vorbemerkung

Seit 1994 ist die Vortrittsregelung bei Fussgängerstreifen gesetzlich neu geregelt. Die Folge war eine Zunahme der Fussgängerunfälle auf Fussgängerstreifen in den folgenden Jahren sowohl im Kanton Basel-Landschaft als auch in der übrigen Schweiz. Deshalb wurden im

ganzen Land verschiedene Untersuchungen über dieses Phänomen durchgeführt. Leider haben die Studien keine eindeutigen Unfallursachen aufzeigen können. Deutlich wird aber immer wieder, dass dem Faktor "Mensch" insbesondere bei den von Klaus Kirchmayr geschilderten Unfalltypen eine besondere Rolle zukommt - und zwar, was die Fussgängerinnen und Fussgänger als auch die Fahrzeuglenkenden betrifft.

Zu den einzelnen Fragen:

<u>Frage 1:</u> Wie beurteilt die Regierung die Häufung von Unfällen auf Fussgängerstreifen?

Die Unfallstatistik der letzten Jahre zeigt, dass im Kanton Basel-Landschaft die Anzahl der Fussgängerunfälle auf Fussgängerstreifen relativ stabil geblieben ist. Schwankungen zwischen den einzelnen Jahren können als normal bezeichnet werden. Deshalb kann nicht von einer Häufung gesprochen werden, so tragisch auch jeder einzelne Unfall und seine dahinter stehenden Schicksale sind.

Die Verkehrsunfallstatistik zeigt folgende Zahlen für Verkehrsunfälle mit Fussgängern:

	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	Diff. 06/07	
Unfallstelle												
Fussgängerstreifen	51	30	33	44	26	25	36	35	39	36	-3	-8%
andere	48	56	41	48	58	50	52	44	54	41	-13	-24%
Total	99	86	74	92	84	75	88	79	93	77	-16	-17%

<u>Frage 2:</u> Welche Massnahmen werden ergriffen um die Verkehrssicherheit für Fussgänger in der Ortsdurchfahrt Aesch zu verbessern?

Auf der Hauptstrasse in Aesch (Ortsdurchfahrt) ist die Verkehrssicherheit gleich hoch wie auf andern vergleichbaren Strassen im Kanton Basel-Landschaft. Das bedeutet, dass auf dieser Strassenachse weder eine Häufung von Fussgängerunfällen im allgemeinen noch auf Fussgängerstreifen verzeichnet wird. Gemäss Statistik ereignen sich in der gesamten Gemeinde Aesch pro Jahr ein bis drei Fussgängerunfälle auf Fussgängerstreifen. Diese Zahlen müssen im Kontext mit den relativ hohen Fahrzeug- und Fussgängerfrequenzen gesehen werden.

Trotzdem schenken die verantwortlichen Stellen - die Hauptabteilung Verkehrssicherheit der Polizei und das Tiefbauamt - möglichen Gefahrenstellen besondere Aufmerksamkeit. Hinweise aus der Bevölkerung, der Gemeindebehörden oder der Verkehrsanalysestelle der Polizei sind erwünscht, potentielle Schwachstellen werden analysiert und nach Möglichkeit beseitigt.

<u>Frage 3:</u> Bestehen die notwendigen gesetzlichen Grundlagen, um in spezifischen Fällen auch auf Kantonsstrassen wirksame Verkehrsberuhigungen vornehmen zu können?

Die gesetzlichen Grundlagen für die Anordnung von Verkehrsberuhigungsmassnahmen befinden sich im Strassenverkehrsgesetz des Bundes (Artikel 3 Absatz 2), in der Strassensignalisationsverordnung des Bundesrats (Artikel 108 ff.) sowie in der Verordnung über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

Tempo-30-Zonen und Begegnungszonen mit den entsprechenden flankierenden Massnahmen wie Gestaltungs- und Verkehrsberuhigungselemente können grundsätzlich nur in Quartieren oder Siedlungsbereichen eingeführt werden, in denen ganz besonders vorsichtig und rücksichtsvoll gefahren werden muss. Tempo-30-Zonen sind deshalb nur auf Nebenstrassen mit möglichst gleichmässigem Charakter zulässig.

Autobahnen, Autostrassen und Hauptstrassen - also auf Strassen, die für den allgemeinen Durchgangsverkehr offen stehen - sind für Verkehrsberuhigungsmassnahmen grundsätzlich nicht geeignet. Sie sollen eine hohe Transportleistung und Verkehrssicherheit bei mittleren Geschwindigkeiten ermöglichen. Durch einen gleichmässigen Ausbaugrad über lange Strecken sollen ein homogener Verkehrsfluss und ein entsprechend hohes Sicherheitsniveau gewährleistet werden.

Die seit vielen Jahren verfolgte Strategie der Polizei Basel-Landschaft besteht darin, dass mittels einer Geschwindigkeitsharmonisierung (ausserorts 80 km/h, innerorts 50 km/h generell und in Wohnquartieren / Geschäftszonen Tempo-30-Zonen respektive Begegnungszonen 20 km/h) eine bessere Akzeptanz der Geschwindigkeitsvorschriften bei den Fahrzeuglenkenden herbeigeführt und somit das Unfallgeschehen positiv beeinflusst werden kann. Verkehrsberuhigende Massnahmen auf Kantonsstrassen sind nur in absoluten

Ausnahmesituationen (beispielweise Sackgasse auf einer Kantonsstrasse) sinnvoll und realisierbar.

Liestal, 15. April 2008

Im Namen des Regierungsrates die Präsidentin: Pegoraro

der 2. Landschreiber: Achermann